

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern
PolitischeGeschaefte.fin@be.ch



Bern, 19. Januar 2022

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Steuergesetzrevision 2024 (Solaranlagen)

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung über die Steuergesetzrevision 2024. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Grundsätzliches

Begünstigung von Photovoltaikanlagen und Investitionen an Neubauten

Die SP Kanton Bern begrüsst es, dass die Regierung die Steuergesetzrevision 2024 in die Wege leitet. Wir verdanken insbesondere alle Änderungen im Zusammenhang mit der Installation von solaren Anlagen. Wir sind erfreut, dass diese Änderungen innert so kurzer Frist nach Behandlung der entsprechenden Vorstösse der SP im Grossen Rat (Sommer-session 2021) schon in die Vernehmlassung geschickt werden und hoffen, dass das Inkrafttreten noch vor 2024 erfolgen kann.

Die SP hat sich mit diversen Vorstössen schon seit längerem dafür eingesetzt, dass steuerliche Benachteiligung von Wohneigentümer:innen, welche Investitionen in erneuerbare Anlagen tätigen, aus dem Wege geräumt werden. Sonst werden die Eigentümer:innen, welche nichts tun, respektive weiterhin in fossile Energien investieren, bevorteilt und diese negativen Anreize hindern auch das Erreichen der Energie- und Klimaziele des Kantons Bern. Wir danken, dass fast alle Punkte, welche wir in unseren Vorstössen gefordert haben, nun umgesetzt werden.

Wir begrüssen insbesondere, dass sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen und neu auch bei sämtlichen Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet wird. Das Nettoprinzip beim Verkauf des Solarstroms erachten wir als zielführend und einfach vollziehbar, wobei wir uns für eine untere Bagatellgrenze aussprechen, auch um den administrativen Aufwand der Verwaltung klein zu

halten. Der Aufwand, alle kleinen Anlagen auf kleineren Einfamilienhäusern zu erfassen, steht wahrscheinlich in keinem Verhältnis zu den steuerlichen Einnahmen. Um den Zubau von PV-Anlagen zu fördern, ist die Regelung, dass die Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen neu auch auf Neubauten bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden können, ein wichtiger Schritt.

Was aus unserer Sicht nicht schlüssig beantwortet ist, sind die Ungleichheiten beim Ersatz einer Ölheizung. Der Punkt 5 der Motion Hässig (297-2020) wird im Bericht zwar erwähnt, aber es wird nicht zufriedenstellend darauf eingetreten. Wir bitten die Regierung, dies noch nachzuholen und entsprechende Ausführungen zu machen. Die Antwort der Regierung auf Ziffer 5 der Motion Hässig ist die folgende (S.15, Vortrag): «Bereits heute erfüllt, da wertvermehrende Energiesparmassnahmen (z.B. Ersatz einer Ölheizung durch ein erneuerbares Heizsystem) bereits heute gleichbehandelt werden wie ein fossiler Heizungsersatz. In beiden Fällen ist ein Abzug der Kosten beim Einkommen zulässig und in beiden Fällen wird geprüft, ob die Liegenschaft einen Mehrwert erhält, der sich in einem höheren amtlichen Wert und/oder einem höheren Eigenmietwert niederschlägt». Was die Antwort aber nicht aussagt, inwiefern diese Prüfung des Mehrwertes bei beiden Fällen zu gleichen Schlüssen kommt. Die Antwort ist durch die Regierung zu präzisieren. Zu welchen Schlüssen kommt die Prüfung des Mehrwertes in der Regel beim einem Heizungsersatz fossil-fossil respektive bei einem Heizungsersatz fossil-erneuerbar? Es ist der zuständigen Kommission aufzuzeigen, wie die Beurteilung konkret erfolgt und zu welchen Resultaten diese in der Regel führt.

Steuerdetektive

Die SP bedauert, dass der Bericht nicht näher auf die potenziellen Mittel und Instrumente eingeht, die der Kanton einsetzen könnte, um in die von der Motion gewünschte Richtung zu gehen. Die SP ist der Ansicht, dass der Bericht nicht mehr Argumente enthält als die Antwort der Regierung auf die Motion, obwohl diese als Postulat angenommen wurde.

Quellensteuer

Die SP bedauert, dass die Möglichkeit einer zumindest freiwilligen Quellensteuer nicht in die vorliegende Gesetzesrevision aufgenommen wurde. Sie versteht nicht, warum der Regierungsrat der Meinung ist, dass eine Quellensteuer, wenn sie eingeführt wird, unbedingt obligatorisch sein muss. Zudem ist die SP der Meinung, dass die Kantone eine Quellenbesteuerung einführen können, und folgt nicht der Argumentation des Berichts, dass das Bundesgesetz vorgängig geregelt werden muss. Der Bericht sollte zumindest begründen, indem er die Rechtsgrundlage nennt, die seiner Meinung nach die Kantone an der Einführung einer Quellensteuer hindert. Ausserdem ist unklar, wie die Schätzung von 45 Millionen pro Jahr zustande gekommen ist.

Allgemein

Die SP hat immer versucht, Lösungen für mehr Steuergerechtigkeit zu finden. Dazu gehört auch, dass Missbrauch verhindert wird. Missbrauch kostet viel Geld. Geld, das der Allgemeinheit fehlt. Steuerdetektive oder mehr Personal in der Finanzdirektion, die das überwachen, wären eine Lösung. Auch die Quellensteuer ist Teil der Lösungen, um das System zu vereinfachen und es effizienter und transparenter zu machen. Die SP bedauert sehr, dass diese Themen in der Revision nicht weiter vertieft wurden.

Eine Revision des Steuergesetzes sollte auch den Steuertarif überdenken, um seine Progressivität nach oben zu korrigieren. Die Befreiung von der Erbschaftssteuer sollte ebenfalls neu bewertet werden. Generell sollten die Auswirkungen von Steuerabzügen oder vorteilhafte Steuerbehandlung aller Art auf die Einnahmen des Kantons geschätzt werden und Alternativen zu Abzügen (wie Steuergutschriften oder direkte Subventionen) in einem Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden. Wie auch im

Vortrag beschrieben sind steuerliche Fördermassnahmen ungerecht, weil sie bei einkommensstarken Personen, zu einer grösseren Steuerersparnis als bei einkommensschwachen Personen führen. Sie flachen die gesetzte Steuerkurve ab und bringen Intransparenz in das Steuersystem.

Zu den einzelnen Artikeln

Art.3 Abs. 2 (Änderung):

Nachdem das Bundesgericht den vom Grossen Rat beschlossenen Wert von 70% auf 77% korrigiert hat, dürfte es nicht mehr möglich sein, rechtswidrige Werte zu beschliessen.

Art. 25, Abs. 2a (neu)

Die SP begrüsst diesen neuen Absatz.

Art. 29

Abs. 1 a. Erbschaften an Nachkommen, die einen bestimmten Betrag übersteigen, sollten nicht von der Steuer befreit werden (nach dem Beispiel der Kantone AI, LU und VD).

Abs. 1 p. (Änderung) und q. (neu): Kein Kommentar.

Abs. 1 q. (neu): Kein Kommentar.

Art. 32, Abs. 2.f (Änderung) und g (neu), Abs. 3 (Änderung), 3.a-d (neu), 3a (neu), 3a. ab (neu):
Kein Kommentar.

Art. 33 Abs. (Änderung): Kein Kommentar.

Art. 36, Abs. 1c (neu)

Die SP begrüsst diesen neuen Absatz explizit.

Art. 49, Abs. 6 (neu)

Die SP erachtet die Bewertung der Anlagen mit 20% der Anschaffungskosten als angemessen.

Art. 56, Abs. 1a (neu)

Die SP wünscht sich, dass hier auch andere energetische Massnahmen wie z.B. die Dämmung von der Bewertung ausgenommen werden. Es ist auch hier zu vermeiden, dass Besitzerinnen, welche sinnvolle Massnahmen ergreifen, bestraft werden. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Für die SP ist es zudem unklar, weshalb die Landwirt:innen hier anders behandelt werden. Die Argumentation zu Art. 56 können wir nicht nachvollziehen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Steuerrekurskommission zum Schluss kommt, dass auf landwirtschaftlichen Gebäuden die Installation einer solaren Anlage weiterhin zu einer Erhöhung des amtlichen Wertes führen soll. Dabei wäre es doch gerade wichtig, dass die grossen Flächen dieser Gebäude genützt würden. Wir bitten um Klärung in der entsprechenden Kommission.

Art. 90 Abs.1 a (Änderung), f (Änderung), g (neu), 1a (neu), Abs.2: Kein Kommentar.

Art. 91 Abs.1 (Änderung): Kein Kommentar.

Art. 108 Abs. 1a (neu): Kein Kommentar.

Art. 109 Abs. 1a (neu): Kein Kommentar.

Art. 142 Abs.3a a1 (neu): Kein Kommentar.

Art. 168

Es stellt sich für uns die Frage, ob dieser Artikel dem Digitalen Primat des Gesetzes über die Digitale Verwaltung entspricht?

Abs. 3 (neu): Kein Kommentar.

Art. 172 Abs.1 e (neu) und Abs 4 (neu): Kein Kommentar.

Art. 186 Abs. 1 c und d (Änderung): Kein Kommentar.

Art. 186a. Abs. 1 b und Abs. 4 (Änderung): Kein Kommentar.

Art. 191 Abs.3 (Änderung) und Abs. 5 (Streichung): Kein Kommentar.

Art. 261 Abs.4 (neu)

Die SP begrüsst diesen neuen Absatz.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse


Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär